

§ 9 NÖ TG 2010 Förderung von Gemeinden

NÖ TG 2010 - NÖ Tourismusgesetz 2010

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 11.05.2022

Tourismusfördermittel können einer Gemeinde zuerkannt werden, wenn

- a) deren Tourismusvorhaben ohne finanzielle Hilfe des Landes nicht verwirklicht werden können und
- b) (entfällt)
- c) die Gemeinde Nächtigungstaxen sowie, im Falle einer Einhebungspflicht, Interessentenbeiträge erhebt und um die Aufbringung dieser Mittel besorgt ist und
- d) die Gemeinde die Gemeindebevölkerung gemäß § 38 Abs. 5 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, zumindest einmal jährlich in schriftlicher Form über die Verwendung der ausgezahlten Tourismusmittel informiert und
- e) die Gemeinde ihren Mitwirkungspflichten sowohl als Meldebehörde 1. Instanz gemäß Meldegesetz 1991 als auch als Erhebungsgemeinde gemäß Tourismus-Statistik-Verordnung 2002 in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz 2000 nachkommt und die zur Verfügung stehenden Vollzugsmöglichkeiten jeweils im erforderlichen Ausmaß ausschöpft sowie
- f) die Gemeinde direkt oder indirekt an der regionalen Tourismusdestination beteiligt ist.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at